

den soll, insofern auch den Bayerischen Staatsangehörigen [den Angehörigen dieser Kantone] eine gleiche Konkurrenz und ein gleiches Klassifikationsrecht in den gedachten Schweizerkantonen [in Bayern] versichert und daselbst überhaupt von dem Augenblicke der Insolvenzerklärung an weder durch Arrest noch durch sonstige Verfügungen das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachtheile der Masse beschränkt wird.

76. Gesetz betr. Bewässerung und Entwässerung von größern Grundflächen,  
vom 20. Juni 1864, XIII. 267.

**Tit. I. Allgemeine Bestimmungen.**

1. Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen, welche sich auf eine größere Grundfläche beziehen und einen namhaften landwirthschaftlichen Nutzen in Aussicht stellen, können durch den Regierungsrath im Sinne des § 2 des Gesetzes über Abtretung von Privatreechten als öffentliche Unternehmungen erklärt werden (§ 21).

2. Wenn die Mehrzahl der Grundeigenthümer oder die Eigenthümer von wenigstens zwei Drittheilen der betreffenden Grundfläche sich für ein derartiges Unternehmen aussprechen, so sind, falls dasselbe auch die Genehmigung des Regierungsrathes erhält (§§ 1 und 21), die nicht Zustimmenden gehalten, an demselben Theil zu nehmen.

3. Eigenthümer von Grundstücken, welche ihrer Kulturart nach nicht zu denen, für die das Unternehmen höhere Ertragsfähigkeit bezweckt, gehören, oder deren besondere Benutzungsweise für den Eigenthümer von größerem wirthschaftlichem Interesse ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung, können nicht zur Theilnahme gezwungen werden.

Ist jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auch auf solche Grundstücke nicht ausführbar, so kann den betheiligten Grundeigenthümern das Recht ertheilt werden, gegen Entschädigung das Grundstück mit einer Dienstbarkeit zu belasten.

4. Im Interesse eines solchen Unternehmens kann ferner der Eigenthümer eines außer dem Bewässerungs- oder Entwässerungsgebiete liegenden Grundstückes gegen volle Entschädigung gezwungen

werden, die Durchleitung des Wassers zu gestatten, sofern nachgewiesen wird, daß ohne Verührung dieses Grundstückes der Zweck nicht auf andere, im Verhältniß zu der Größe und dem Nutzen des Unternehmens stehende, leichtere Weise erreicht werden könne (§ 581 [nun 147] des privatr. Ges.).

## Tit. II. Von dem Verfahren.

5. Wenn von einer verhältnißmäßig erheblichen Anzahl theiliger Grundeigenthümer die Erstellung eines Bewässerungs- oder Entwässerungs-Unternehmens verlangt wird, so ist das Begehren an den Gemeindrath zu richten.

In diesem Begehren ist der Zweck und der Umfang der Anlage näher zu bezeichnen und sind namentlich die Grenzen der in die Unternehmung fallenden Grundfläche, sowie die Grundeigenthümer, deren aktive Theilnahme bei dem Unternehmen verlangt wird, möglichst genau anzugeben.

6. Der Gemeindrath hat hierauf eine Versammlung der sämmtlichen theiligten Grundeigenthümer anzuordnen, welche in gleicher Weise wie die Gemeindeversammlungen wenigstens 8 Tage vorher unter Bezeichnung des zu verhandelnden Gegenstandes bekannt zu machen ist.

Die Leitung der Versammlung steht dem Gemeindrathspräsidenten zu.

7. Bezieht sich das Unternehmen auf eine Grundfläche, welche sich in den Bann mehrerer politischer Gemeinden erstreckt, so ist das in § 5 bezeichnete Begehren an den Bezirksrath zu richten, von diesem nach Anhörung der betreffenden Gemeindebehörden die Versammlung der Grundeigenthümer anzuordnen und dieselbe alsdann von dem Statthalter zu leiten.

Greift die betreffende Grundfläche in verschiedene Bezirke ein, so fallen diese Verrichtungen dem Bezirksrathe, beziehungsweise dem Statthalter desjenigen Bezirkes anheim, auf dessen Gebiet der größere Theil derselben liegt.

8. Jeder bei dem Unternehmen theiligte Grundeigenthümer ist zur Theilnahme an den Verhandlungen berechtigt. Wer wegen mangelnder Handlungsfähigkeit, Krankheit oder ähnlicher Abhaltungs-

gründe an der persönlichen Theilnahme verhindert ist, kann sich durch einen handlungsfähigen Aktivbürger vertreten lassen.

**9.** Die Grundeigenthümer haben zu beschließen, ob eine nähere Prüfung der in Vorschlag gebrachten Unternehmung stattfinden soll oder nicht. Gegen einen diesfälligen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht statthast.

**10.** Wird das Eintreten auf das angeregte Projekt beschloffen, so haben die Grundeigenthümer zur Prüfung und Begutachtung desselben eine Kommission zu ernennen, in welche auch Personen gewählt werden können, die nicht Grundeigenthümer sind.

Die Kommission soll, wenn die Unternehmung sich nicht über das Gebiet der politischen Gemeinde hinaus erstreckt, aus einem Präsidenten und vier bis höchstens zehn Mitgliedern bestehen.

Greift die Unternehmung in den Bann mehrerer politischer Gemeinden ein, so ist die Kommission aus so vielen Mitgliedern zu besetzen, daß die Grundeigenthümer jeder Gemeinde durch zwei bis fünf Abgeordnete vertreten sind. Der Präsident wird frei aus der Mitte der Kommission gewählt.

Den Vizepräsidenten und den Schreiber wählt die Kommission selbst; der letztere braucht nicht Mitglied der Kommission zu sein.

**11.** Die Kommission hat nun zunächst durch einen hiefür tauglichen Ingenieur und einen oder mehrere Landwirthe folgende Vorarbeiten erheben zu lassen:

- a) Eine durch Pläne, Längen- und Quersprofile begründete Darstellung derjenigen Grundstücke, denen das Projekt Nutzen oder Schaden bringen dürfte, mit genauer Erläuterung der erforderlichen Arbeiten, sowie auch der durch das Unternehmen herbeizuführenden Veränderungen in den bestehenden Verhältnissen (z. B. Herstellung von Ueberfahrten, Brücken und Einfriedigungen) und eine Berechnung der Ausführungs- und Unterhaltungskosten, endlich einen Antrag über die Klasseneintheilung der Grundstücke und über die Art, wie die Kosten auf die einzelnen Grundstücke zu verlegen seien; die Experten haben namentlich anzugeben, ob durch die Unternehmung öffentliche Interessen verletzt oder öffentliche Anlagen, wie Straßen, Brücken u. s. w. in Mitleidenschaft gezogen werden;

- b) eine detaillirte Auseinandersetzung und Schätzung der Vortheile oder Nachtheile, welche für die zur Ausführung der Unternehmung in Anspruch zu nehmenden Grundstücke erwachsen werden, unter Bezeichnung allfälliger Mittel, wodurch der Vortheil vermehrt und der Schaden vermindert werden dürfte. Hierbei ist namentlich hervorzuheben, ob das Unternehmen einen überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen in Aussicht stelle; im Fernern ist anzugeben, ob und welche Abtretungen von Eigenthums- oder andern Rechten Dritter oder ob und welche Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten nothwendig sei, und es sind bei jedem Grundstücke die Entschädigungsbeiträge speziell aufzuführen;
- c) bei Bewässerungen insbesondere einen Bericht über die Vertheilung des Wassers, über das Bewässerungsverfahren überhaupt und über die künftige Instandhaltung der Anlagen.

**12.** Bei Erhebung dieser Vorarbeiten hat die Kommission den Sachkundigen so weit nöthig an die Hand zu gehen und denselben über alles, was sie zu wissen bedürfen, die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

**13.** Auf Grundlage der erhobenen Vorarbeiten sind hierauf von der Kommission Statuten zu entwerfen, sowohl über die Ausführung und Leitung als auch über die spätere Besorgung des Unternehmens und die Unterhaltung der Anlage, sowie die Tragung der Anlage- und Unterhaltungskosten.

**14.** Nach Beendigung aller dieser Vorarbeiten werden dieselben den bei dem Unternehmen beteiligten Grundeigenthümern während vier Wochen zur Einsicht öffentlich aufgelegt. Nach deren Ablauf entscheidet die Versammlung der Grundeigenthümer zuerst, ob die angestellte Untersuchung in irgend einem Punkte zu vervollständigen sei oder ob sie die Vorlage als vollständig erachte, und sodann im letzteren Falle weiter, ob das Unternehmen ausgeführt werden solle oder nicht.

**15.** Ist die Ausführung des Unternehmens definitiv beschlossen, so sind zugleich die Statuten festzustellen. Nachher löst sich die bisherige Kommission auf, und es haben die beteiligten Grundeigenthümer in freier Wahl eine neue Kommission zu bestellen.

**16.** Ein Rekursverfahren gegen die Feststellung der Statuten ist nur insofern zulässig, als behauptet wird, daß durch dieselben bestehende Gesetze verletzt werden.

Ueber die Frage der Zweckmäßigkeit des Planes findet ein Rekursverfahren nicht statt.

**17.** Der Beschluß betreffend die Ausführung des Unternehmens ist durch das Amtsblatt und durch wenigstens zwei in der betreffenden Gegend am meisten verbreitete Publikationsmittel bekannt zu machen, unter Ansetzung einer nochmaligen Frist von vier Wochen, binnen welcher jeder, der sich durch das Unternehmen in irgend welcher Weise beeinträchtigt glaubt, seine Einsprachen und Begehren bei dem Präsidenten der Kommission schriftlich anzumelden hat.

Jeder Einsprecher ist berechtigt, seiner Eingabe ein gleichlautendes Doppel beizufügen und das letztere mit der Empfangsbescheinigung des Präsidenten der Kommission versehen zurückzuverlangen.

**18.** Den Eigenthümern der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Grundstücke hat die Kommission innerhalb der ersten acht Tage dieser Frist den Umfang des Landes, dessen Abtretung verlangt wird, oder der Dienstbarkeit, mit welcher ihr Grundeigenthum belastet werden soll, sowie die von ihr festgesetzte Entschädigung durch besondere schriftliche Anzeige zur Kenntniß zu bringen, unter genauer Bezeichnung der Frist, innerhalb welcher allfällige Einsprachen dagegen erhoben werden können, und der Folgen, welche aus einer Unterlassung der Einsprachen eintreten.

**19.** Stillschweigen während der in § 17 bezeichneten Frist hat die Wirkung, daß spätere Einsprachen, sei es gegen die Art der Ausführung des Unternehmens, die Abtretung von Grundeigenthum oder die Belastung desselben mit einer Dienstbarkeit oder gegen den Betrag der für die Eigenthümer solcher Grundstücke ausgemittelten Entschädigung nicht mehr berücksichtigt werden, es wäre denn, daß bei Ausführung der Arbeiten von dem vorgelegten Plane abgewichen würde.

**20.** Die Kommission hat die Einsprachen zu prüfen, dieselben wo möglich durch Herbeiführung einer Verständigung zu erledigen und sodann die Akten dem Regierungsrathe zu übersenden.



**21.** Wenn die Bedingungen der §§ 1 und 2 zutreffen, so wird der Regierungsrath auf den Antrag der Direktion des Innern auf Grundlage der Pläne, Statuten und übrigen Akten dem Unternehmen die Genehmigung ertheilen und dasselbe im Sinne des § 2 des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten als Unternehmung im Interesse des öffentlichen Wohls erklären.

Siehe nun das Gesetz in XX. 114.

Gleichzeitig wird der Regierungsrath die Pläne und Statuten genehmigen, oder, insofern dieses noch nicht möglich ist, diejenigen Schritte bezeichnen, welche zu diesem Ende hin vorerst noch zu thun sind.

**22.** Nach Empfang dieses Beschlusses hat die Kommission das Erforderliche zur Beseitigung der noch übrig gebliebenen Einsprachen anzuordnen. Sie wird daher gegen diejenigen theilhabenden Grundeigentümer, welche den Beitritt zur Genossenschaft verweigern oder gegen die Art der Ausführung des Unternehmens oder gegen die Klassifikation der Grundstücke Protestation erhoben haben, oder gegen Dritte, welche die Abtretungspflicht oder die Belastung ihres Eigenthums mit Dienstbarkeiten bestreiten, auf dem Wege der Verwaltungstreitigkeit vorgehen, gegen solche aber, welche die Größe der Entschädigung bestreiten oder Einwendungen vorbringen, die nach bestehenden Gesetzen durch die Gerichte zu behandeln sind, den Zivilweg einschlagen.

**23.** Wenn nicht binnen Jahresfrist vom Tage der regierungsräthlichen Genehmigung des Unternehmens an gerechnet mit der Ausführung des letztern begonnen wird, so können die Grundeigentümer, welche in der Verwendung oder Bewirthschaftung ihrer Grundstücke durch das betreffende Projekt gehindert werden, verlangen, daß die Genehmigung zurückgezogen werde.

Der Regierungsrath kann indeß, wenn er sich überzeugt, daß die Verzögerung in unverschuldeten Hindernissen ihren Grund habe, eine den Verhältnissen angemessene Fristerstreckung eintreten lassen.

Ist auch diese Frist abgelaufen, ohne daß zur Ausführung des Unternehmens geschritten worden wäre, so ist auf Begehren eines der oben erwähnten Theilhabenden die ertheilte Genehmigung zurückzuziehen.

### **Tit. III. Von der genossenschaftlichen Verbindung der Betheiligten und deren Pflichten.**

**24.** Die bei dem Unternehmen aktiv theilhabenden Grundeigenthümer (§ 5) bilden eine Genossenschaft, deren Rechte und Verbindlichkeiten unter sich, sowie ihre gesammte innere Verwaltung durch die Statuten geregelt werden (§§ 15 und 21).

**25.** Jeder, der ein zur Unternehmung gezoenes Grundstück erwirbt, wird dadurch Mitglied der Genossenschaft und verliert diese Eigenschaft mit der Veräußerung desselben.

**26.** Die von der Genossenschaft ernannte Kommission (§ 15) bildet das Organ derselben, besorgt die Verwaltung der Genossenschaft und vertritt dieselbe nach Außen.

Ihr liegt auch ob, die Ausführung des Unternehmens zu leiten und sie trifft die für die spätere Fortführung desselben erforderlichen Anordnungen.

Bei Bewässerungsanlagen hat sie überdieß die festgestellte Ordnung unter den Genossen zu überwachen und die hierzu nothwendigen Verfügungen zu treffen.

**27.** Die Kommission ist berechtigt, Ungehorsame gemäß dem Gesetz über Ordnungs- und Polizeistrafen mit einer Polizeistrafe bis auf 12 Fr. zu belegen und nöthigenfalls die ihnen obliegenden Arbeiten auf Kosten derselben durch Dritte besorgen zu lassen.

[S. nun das Gesetz betr. Ordnungsstrafen und das Rechtspflegegesetz XVIII. 328.]

**28.** Wahlart und Amtsdauer der Kommission wird durch die Statuten bestimmt.

Es kann für eine Ablehnung nicht § 77 Gem.-Ges. angerufen werden.

Die Kommission steht unter der Aufsicht des Bezirksrathes und der Oberaufsicht der Direktion des Innern.

**29.** Die Genossenschaft ist verpflichtet, gegen angemessene Entschädigung jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn dasselbe seine Bewässerung oder Entwässerung auf zweckmäßige Weise hiedurch erhalten kann, und die Anlage hinreicht, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfnisse zu entsprechen.

**30.** Das Ausscheiden einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft kann von dem Eigenthümer verlangt werden, wenn dadurch das Unternehmen nicht gefährdet und soweit für allfälligen Schaden Entschädigung geleistet wird.

**31.** Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte durch die Eigenthümer von wenigstens zwei Drittheilen der beim Unternehmen beteiligten Grundfläche unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes beschlossen werden.

**32.** Die §§ 24—31 finden auch auf bereits bestehende Genossenschaften dieser Art analoge Anwendung.

#### **Tit. IV. Von den Herstellungs- und Unterhaltungskosten.**

**33.** Die sämmtlichen Kosten der Herstellung und des Unterhaltes der Anlage sind von den beteiligten Grundeigenthümern (§ 5) zu bestreiten.

Ueber die Vertheilung der Kosten entscheidet vor Allem das gültliche Uebereinkommen der Beteiligten.

Kommt eine solche Verständigung nicht zu Stande, so erfolgt die Vertheilung der Kosten in der Regel im Verhältniß des Nutzens, der den Beteiligten aus der Unternehmung erwächst. Die bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke werden zu diesem Zwecke vor der Ausführung in höchstens fünf Klassen getheilt und die Beitragspflicht derselben in Prozenten der Gesamtkosten festgestellt. Innert den einzelnen Klassen erfolgt die Repartition der Kosten nach dem Flächeninhalt.

Der diesfällige Verleger ist den beteiligten Grundeigenthümern während 14 Tagen zur Einsicht offen zu legen und zwar, wenn sich das Unternehmen auf mehrere Gemeinden erstreckt, in jeder derselben.

**34.** Einsprachen gegen die Klassifizierung der einzelnen Grundstücke sind auf dem Verwaltungswege auszutragen; Einsprachen gegen die Verlegung der Kosten innerhalb einer Klasse dagegen beim Friedensrichteramte anzubringen.



**35.** Die Kosten können je nach Umständen auf mehrere Jahre vertheilt werden in der Weise, daß der Einzelne alljährlich nur zur Bezahlung der festgesetzten Quote und des Zinsbetragnisses von den restirenden Quoten verpflichtet wird, dagegen berechtigt ist, das Ganze oder mehrere Jahresbeiträge zusammen auf einmal zu entrichten.

**36.** Den Grundeigenthümern, welche erweislich nicht im Stande sind, den sie treffenden Antheil an die Kosten des Unternehmens ganz oder theilweise in der festgesetzten Zeitdauer zu bestreiten, hat die Genossenschaft den Kostenantheil vorzuschießen. Die Rückerstattung eines solchen Vorschusses soll successive längstens innerhalb 10 Jahren stattfinden.

**37.** Die Genossenschaft ist berechtigt, für die verwendeten Kosten (§§ 35 und 36) auf den einzelnen Grundstücken Versicherung zu verlangen (§§ 786 [nun 335] und ff. des privatrechtlichen Gesetzbuches).

Die diesfällige Versicherung ist in der Form einfacher Aufprotokollirung zu bewerkstelligen. Der § 801 [nun 348] des privatrechtlichen Gesetzbuches findet auf derartige aufprotokollirte Grundversicherungen keine Anwendung.

**38.** Der Regierungsrath ist ermächtigt, an die Kosten eines derartigen Unternehmens einen Beitrag zu verabfolgen, wenn dasselbe technisch solid und zweckmäßig ausgeführt ist und neben der Verbesserung der Bodenkultur noch erhebliche Vortheile im öffentlichen Interesse bietet.

Nun leistet auch der Bund Beiträge an solche Entwässerungen.

**39.** Wenn in Folge einer durch den Staat oder durch Gemeinden auszuführenden größern Unternehmung, namentlich einer Flußkorrektur, Grundstücke in der Umgebung durch Bewässerung oder Entwässerung einen unzweifelhaften wesentlichen Nutzen hinsichtlich der Bodenkultur erlangen, so wird der Große Rath bestimmen, in welchem Maße sich die Eigenthümer der Liegenschaften an dem Unternehmen zu theilhaben haben, und es findet sodann mit Bezug auf die Regulirung ihrer Verhältnisse unter einander und ihre Stellung zu dem öffentlichen Unternehmen ein gleiches

Verfahren statt, wie dieses durch das vorliegende Gesetz mit Bezug auf die Bewässerung oder Entwässerung vorgeschrieben ist.

Siehe nun das Gesetz betr. die Korrektion der öffentlichen Gewässer in XIX. 500.

### **Tit. V. Von den Kompetenzverhältnissen.**

**40.** Streitigkeiten über die Anlage und Unterhaltung des Unternehmens, soweit sie nach diesem Gesetze Gegenstand einer Beschwerde oder einer Verwaltungsstreitigkeit werden können, sind erstinstanzlich durch den Bezirksrath und letztinstanzlich durch den Regierungsrath zu entscheiden.

Die Festsetzung des Maßes der Entschädigung für abzutretendes Land, der Beitragspflicht der Einzelnen und ihres Umfanges, wenn darüber Streit erfolgt, ebenso Streitigkeiten über Fragen der in den §§ 29 und 30 bezeichneten Art sind dagegen Rechtsfache und fallen ohne Rücksicht auf den Betrag erstinstanzlich in die Kompetenz der Bezirksgerichte. Siehe XVIII. 77. § 92.

Auf kleinere Entwässerungen hat man das Gesetz vom 12. Juni 1881 betreffend Prämien zur Förderung der Landwirthschaft angewendet. Es wurden durch Bekanntmachung im Amtsblatt die Gemeindevorstände, landwirthschaftlichen Vereine und Grundeigenthümer zur Bezeichnung derjenigen Grundflächen im Kanton eingeladen, in Beziehung auf welche eine Bodenverbesserung durch Drainage als angezeigt erscheine und Geneigtheit vorhanden sei, im Fall einer günstigen Lösung der Kostenfrage zur Ausführung zu schreiten. Für solche Fälle läßt der Staat auf seine Kosten die Pläne und Kostenberechnungen anfertigen; am 7. Mai 1883 hat die Direktion des Innern eine bezügliche Instruktion für diese Techniker erlassen. Er verabreicht überdies für die gut ausgeführten Drainagen Prämien (1884: 20—120 Fr.)

Siehe J. 81. 47 und den Bericht des Preisgerichtes vom 12. Jan. 1885.

---

### **77. Gesetz betr. die Eintragung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten in die Grundprotokolle und die Anlegung offener Flur- und Feldwege, vom 22. April 1862, XII. 662.**

Da diese Eintragung durchgeführt ist, so ist der größere Theil dieses Gesetzes obsolet. Die Flurkommissionen dieses Gesetzes existiren nicht mehr; an deren Stelle sind Gemeindevorstände und bezw. Zivilvorsteherchaft getreten (§ 96, 6 des Gemeindegesetzes und § 3 des Gesetzes betr. die Zivilgemeinden).